

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-  
gen kommen in der zweitnächsten  
Nummer zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction. — Anzei-  
gen aber an die Expedition  
deselben zu senden.

N<sup>o</sup> 271.

Leipzig, Donnerstag den 21. November.

1867.

Wegen des Bußtages erscheint die nächste Nummer am Sonnabend den 23. November.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Corporation der Berliner Buchhändler.

Bericht des Vorsitzenden über das verflossene Vereinsjahr  
erstattet der am 7. November 1867 abgehaltenen  
Hauptversammlung.

Seit der vorjährigen Hauptversammlung hat der Vorstand der Corporation mehrfach Veranlassung gehabt, im Interesse der Genossen sich mit Gesuchen an die betreffenden Königlichen Ministerien zu wenden.

Zunächst bedrohte das für die Stadt Berlin in Aussicht genom-  
mene Straßen-Polizeireglement vom 29. October 1866, namentlich  
in den §§. 79., 80., 81., den Verkehr der Packwagen gerade in den  
belebtesten Straßen in erheblicher Weise. Ganz besonders wären  
durch jene Bestimmungen das buchhändlerische Commissionsgeschäft  
und der Sortimentshandel in empfindlichster Art betroffen worden.  
Der Vorstand hielt es demnach für seine Pflicht, die Königlichen  
Ministerien des Handels und des Innern, sowie den Ministerpräsi-  
denten, Herrn Grafen von Bismarck, auf die unsern Verkehr bedro-  
henden Gefahren eingehend aufmerksam zu machen und zu bitten,  
jene Paragraphen unter Zuziehung kaufmännischer Sachverständigen  
einer nochmaligen Revision zu unterwerfen. Zu unserer Freude sind  
in Folge der von uns wie von verschiedenen anderen Corporationen  
und Genossenschaften erhobenen Beschwerden die oben bezeichneten  
Paragraphen vorläufig nicht in Kraft getreten.

Ein zweiter Anlaß bot sich durch die im vergangenen Sommer  
seitens der Königlichen Regierung wie es schien in nahe Aussicht ge-  
stellte Abänderung der bestehenden Gesetze über die Zeitungstempel-  
steuer. Die Mißlichkeiten dieser weniger für die politischen Zeitungen  
als vielmehr für die eigentlich buchhändlerischen Zeitschriften drücken-  
den gesetzlichen Bestimmungen hier näher darzulegen, darf ich in  
diesem Kreise wohl unterlassen. Der Vorstand hat sich darauf be-  
schränkt, das Königliche Staatsministerium zu ersuchen, bei einer  
etwaigen Abänderung der betreffenden Gesetzgebung oder bei Ein-  
führung einer ähnlichen die Presse betreffenden Besteuerung nicht  
ohne Zuziehung buchhändlerischer Sachverständigen vorzugehen.

Mit anerkannter Bereitwilligkeit ist die Königliche Re-  
gierung auf unsere Bitte eingegangen, und werden demnächst die  
Besprechungen über diesen Gegenstand in der von dem Vorstande  
vorgeschlagenen Weise stattfinden.

Die Bemühungen des Vorstandes, bei der Königlichen Regie-  
rung in Bezug auf den in diesem Jahre bevorstehenden Ablauf der  
30jährigen Schutzfrist für die Werke der bis gegen Ende des Jahres  
Vierunddreißigster Jahrgang.

1837 verstorbenen Autoren einen gleichmäßigen Termin für alle  
deutsche Staaten herbeizuführen, sind zu unserem Bedauern gescheitert.

Die von dem Königlichen General-Postamte unterm 23. Sep-  
tember d. J. erlassene Bestimmung über die vom 1. October d. J. ab  
eingetretenen Veränderungen in den Portosätzen für die Correspondenz  
aus dem preussischen Postgebiete nach dem Königreiche Italien und  
vice versa gestattet, daß Correcturbogen nebst den dazu gehörigen  
Manuscripten unter Streifband versandt werden dürfen. Diese für  
den gesammten literarischen Verkehr sehr wichtige Erleichterung hat  
dem Vorstande Veranlassung gegeben, die geeigneten Schritte zur  
Herbeiführung einer ähnlichen Bestimmung für die demnächst zu er-  
wartende neue Verordnung über Streifbandsendungen innerhalb des  
Norddeutschen Bundes, resp. der mit Preußen in postvertragsmäßiger  
Verbindung stehenden Staaten zu thun, und es ist uns von maß-  
gebender Stelle die Zusicherung gemacht worden, daß unsere Bitte  
die thunlichste Berücksichtigung finden werde.

Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. October v. J.  
war auf Antrag des Herrn Franz Lobeck der Vorstand ermächtigt  
worden, in Betreff der wünschenswerth erscheinenden Abänderung  
unseres Statuts der nächsten Hauptversammlung eine gedruckte, von  
den Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses gemein-  
schaftlich ausgearbeitete Vorlage zur Berathung, resp. Annahme zu  
zu überreichen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptaus-  
schusses sind bestrebt gewesen, die im Laufe der letzten 10 Jahre mehr-  
fach hervorgetretenen Mängel unseres Statuts in gemeinsamer Be-  
rathung einer eingehenden gewissenhaften Prüfung zu unterziehen,  
und beehren sich, der heutigen Hauptversammlung das Resultat ihrer  
Berathungen zur geneigten Beschlußnahme vorzulegen.

Was den Personalbestand unserer Corporation betrifft, so sind  
seit der letzten Hauptversammlung folgende Collegen neu eingetreten:  
die Herren Gustav Mode, Wilhelm Seidel, Julius Lang-  
guth, Hermann Albrecht, Hermann Hengst, Emanuel  
Lowijsch, Eduard Quaas, Richard Lesser, Hanns Hanf-  
staengl — vertreten durch Herrn Emil Billig —, Ludwig Hei-  
mann, Emil Gräß, und nach kurzer Unterbrechung zum zweiten  
Male beigetreten Herr Bernhard Brigl.

Indem ich diese Herren Collegen, sofern sie sich an unserer heu-  
tigen Hauptversammlung theilhaftig haben, hiermit zum ersten Male  
in diesem Kreise begrüße, heiße ich sie willkommen in unserer Ge-  
nossenschaft und wünsche, daß sie derselben in gegenseitigem Interesse  
dauernd angehören mögen.

Leider haben wir seit der vorjährigen Hauptversammlung drei